

Jürgen Müller (Hg.)

Deutscher Bund und innere Nationsbildung im Vormärz (1815-1848)





Schriftenreihe
der Historischen Kommission bei der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Band 101

HISTORISCHE
KOMMISSION
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN


MÜNCHEN

Deutscher Bund und innere Nationsbildung im Vormärz (1815–1848)

Herausgegeben von
Jürgen Müller

Vandenhoeck & Ruprecht

Die Schriftenreihe wird herausgegeben
vom Sekretär der Historischen Kommission:
Bernhard Löffler

Gedruckt mit Unterstützung der Franz Schnabel Stiftung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2018, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Goethes Wohnhaus in Weimar, 1849
© Klassik Stiftung Weimar, Inventar-Nr. KGr1991/00149

Satz: Satzpunkt Ursula Ewert GmbH, Bayreuth

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-4721
ISBN 978-3-647-35597-9

Inhalt

Vorwort	7
JÜRGEN MÜLLER	
Einleitung: Der Deutsche Bund als nationales Band	9
REINHARD STAUBER	
Der Deutsche Bund als föderative Ordnung in der Mitte Europas. Möglichkeiten und Chancen aus der Perspektive von 1814/15.	31
MARKO KREUTZMANN	
Die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung als Foren von Aushandlungsprozessen zwischen Bürokratie und Gesellschaft (1816–1848)	59
ECKHARDT TREICHEL	
Die Deutsche Bundesversammlung und ihre Kommissionen. Ihre Geschäftstätigkeit und Zusammensetzung 1816–1823	81
CONRAD TYRICHTER	
Die sicherheitspolitischen Kommissionen des Deutschen Bundes im Vormärz. Die Mainzer Zentraluntersuchungskommission und die Frankfurter Bundeszentralbehörde	99
HANS-WERNER HAHN	
Verpasste Chancen? Der Deutsche Bund und die Probleme der wirtschaftlichen Einheit 1815–1848.	125
PAUL KAHL	
Kulturnation und Deutscher Bund. Das Vorhaben einer National- stiftung im Weimarer Goethehaus von 1842/43	151
ANDREAS HOFMANN	
Zwischenstaatliche Wissenschaftskommunikation und Wissen- schaftspolitik im Deutschen Bund (1815–1848)	167
MARK HEWITSON	
»Bundesstaat« oder »Bundesreich«, »Einheitsstaat« oder »Staatenreich«? Föderative Konzepte jenseits des Deutschen Bundes in der verfassungspolitischen Diskussion von 1848/49	185

ANDREAS FAHRMEIR

Innere Nationsbildung im 19. Jahrhundert. Der Deutsche Bund im internationalen Vergleich.	207
Abkürzungen	225
Die Autoren	227
Register	229

Vorwort

Der vorliegende Band geht zurück auf eine wissenschaftliche Tagung zum Thema »Deutscher Bund und innere Nationsbildung im Vormärz (1815–1848)«, die am 10. Oktober 2017 im Historischen Kolleg in München stattfand.¹ Die Veranstaltung wurde organisiert von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Neuere Geschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und dem Exzellenzcluster »Die Herausbildung Normativer Ordnungen«. Allen beteiligten Institutionen danke ich für die organisatorische und finanzielle Unterstützung.

Die Tagung verfolgte das Ziel, das nationsbildende Potential des Deutschen Bundes auszuloten und ihn als politischen Akteur in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft neu zu verorten. Es wurde damit eine Fragestellung aufgegriffen, die in dem Forschungsprojekt »Gesellschaftliche Erwartungen und bürokratische Experten: Die Kommissionen und Ausschüsse des Deutschen Bundes als Foren politischer Aushandlungsprozesse (1816–1848)« untersucht wird. Dieses bei der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften angesiedelte Projekt wird seit 2016 mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) durchgeführt. Ziel des Vorhabens ist es, auf einer breiten Quellengrundlage – insbesondere auch der bislang nur fragmentarisch ausgewerteten Überlieferung des Deutschen Bundes und seiner Kommissionen – im Rahmen einer multiperspektivischen Kulturgeschichte der inneren Verwaltung des Deutschen Bundes die vielfältigen Kommunikationsprozesse zwischen Bürokratie und Gesellschaft, die Interdependenzen und Interaktionen zwischen Verwaltung und Verwalteten und damit die symbolische Inszenierung, Vermittlung und Aneignung der Bundesverfassung in der konkreten Lebenswirklichkeit der Menschen nachzuzeichnen. Erste Ergebnisse dieser Forschungen konnten auf der Münchener Tagung präsentiert werden; hinzu kamen in ergänzenden Referaten neue Einblicke in aktuelle Forschungen zur inneren Geschichte des Deutschen Bundes während des Vormärz, die geeignet sind, das bisherige Bild der Bundespolitik zu erweitern und teilweise zu korrigieren.

Es erübrigt sich fast darauf hinzuweisen, dass das erwähnte DFG-Projekt im Zusammenhang mit dem großen Editionsprojekt zur Geschichte des Deutschen Bundes steht, das, initiiert von Lothar Gall, seit 1989 von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durchgeführt wird. Aus diesem Projekt sind inzwischen sieben umfangreiche Bände mit Quellen zur Bundesgeschichte hervorgegangen, weitere sind in Vorbereitung.

1 Ein ausführlicher Bericht über die Tagung wurde inzwischen auf H-Soz-Kult veröffentlicht: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7451>.

Dass die Beiträge zu der Münchener Tagung nunmehr in kurzer Frist auch in gedruckter Form vorgelegt werden können, ist der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu verdanken, welche sich bereit erklärte, den Tagungsband in ihrer »Schriftenreihe« zu publizieren. Dafür gebührt mein herzlicher Dank dem Präsidenten der Kommission, Gerrit Walther, den Sekretären der Kommission, Helmut Neuhaus und Bernhard Löffler, und dem Geschäftsführer Karl-Ulrich Gelberg. Letzterer hat vielfältige Unterstützung bei der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Tagung geleistet.

Zu Dank verpflichtet bin ich ferner den Teilnehmern der Konferenz, die erfreulicherweise die Druckfassung ihrer Beiträge zügig erstellt und eingereicht haben. Für den Herausgeber eines Sammelbandes ist eine solch vorbildliche Kooperation eine große Freude und Erleichterung. Bei der inhaltlichen Vorbereitung der Tagung wie auch der Publikation haben mich meine Kollegen Andreas Fahrmeir, Marko Kreuzmann und Eckhardt Treichel in vielfältiger Weise mit Rat und Tat unterstützt. Dafür sei ihnen herzlich gedankt. Und schließlich möchte ich meinen Hilfskräften Isabella Heil und Svenja Schäfer danken, die zuverlässig und mit großem Engagement die vielen Aufgaben erledigt haben, die im Zusammenhang mit der Tagung und der Buchpublikation angefallen sind.

Jürgen Müller
München / Frankfurt, im März 2018

JÜRGEN MÜLLER

Einleitung

Der Deutsche Bund als nationales Band

Der Deutsche Bund ist schon von den Zeitgenossen, aber in der Folge auch von vielen Historikern heftig kritisiert worden, weil er den Interessen der deutschen Nation in keiner Weise entsprochen habe. So bezeichnete ihn der österreichische Historiker Hans von Zwiédineck-Südenhorst vor 120 Jahren als eine »Mißgeburt«¹, und Ernst Rudolf Huber charakterisierte ihn in seiner »Deutschen Verfassungsgeschichte« als »Negation des nationalstaatlichen Gedankens«². Noch im Jahr 1983 beurteilte Thomas Nipperdey den Bund als »ein Unglück für die deutsche Geschichte«.³

Diese harschen Urteile wirken bis heute nach, wenn auch in der jüngeren Forschung eine differenziertere Sichtweise entwickelt wurde, die den Deutschen Bund nicht als Gegenpol zum deutschen Nationalstaat betrachtet, sondern ihn in die föderative Tradition der deutschen Geschichte einbettet. Davon ausgehend wird nicht mehr ausschließlich danach gefragt, in welcher Weise der Bund und seine Organe der nationalen Bewegung, die sich seit 1815 in Deutschland entfaltete, hemmend entgegentraten und durch welche Maßnahmen sie die innere Nationsbildung blockierten, sondern es wird vielmehr nun auch untersucht, in welcher Weise der Deutsche Bund – von sich aus oder auf äußere Anregung hin – tätig wurde, um Maßnahmen zur inneren Vereinheitlichung in Deutschland auf den Weg zu bringen.

Dass der Bund nicht prinzipiell als antinationale Blockade errichtet und konzipiert worden war, geht aus vielen Bekundungen der an der Bundesgründung beteiligten Politiker und Diplomaten hervor. So hielt der österreichische Präsidialgesandte Johann Rudolf Graf von Buol-Schauenstein in seiner Eröffnungsrede in der deutschen Bundesversammlung am 5. November 1816 ein bemerkenswertes Plädoyer für die nationale Einigung Deutschlands im Gehäuse des Deutschen Bundes. Mit der Gründung des Bundes, so führte er aus, erschien Deutschland, das mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches zerfallen und

- 1 *Hans von Zwiédineck-Südenhorst*: Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten Reichs bis zur Errichtung des neuen Kaiserreiches (1806–1871), 3 Bde., Stuttgart/Berlin 1897–1905, hier Bd. 1, S. 511.
- 2 *Ernst Rudolf Huber*: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart/Berlin/Köln ²1990, S. 476.
- 3 *Thomas Nipperdey*: Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, S. 97.

unter die demütigende Fremdherrschaft des napoleonischen Frankreich geraten war, nun wieder »als ein Ganzes, als eine politische Einheit«. ⁴ Und die Aufgabe der im Bund vereinigten deutschen Regierungen sollte es sein, das »große Band der Nationalität zu entwickeln«. ⁵

Sechs Tage später, am 11. November 1816, führte Buol-Schauenstein in einem umfangreichen Vortrag näher aus, was damit gemeint war. ⁶ Die Geschäftstätigkeit der Bundesversammlung sollte demnach »die vollkommene organische Gesetzgebung des deutschen Bundes in Hinsicht seiner auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse« umfassen. ⁷ Dabei gelte es, im Einklang mit den Erwartungen der Deutschen »die hohen und wahren Interessen der Nation« zu vertreten und auf der Grundlage der Bundesakte »das Gebäude des großen National-Bundes [zu] vollenden«. ⁸ Der Deutsche Bund wurde als »umfassen des National-Band« verstanden ⁹, das es kontinuierlich weiterzuentwickeln gelte, denn man wolle das Gebäude des Deutschen Bundes »nie für geschlossen und ganz vollendet halten« ¹⁰.

Hier wurde eine weitreichende Entwicklungsperspektive für den Deutschen Bund skizziert, die ausdrücklich an nationalen Zwecken und Interessen orientiert war. Es ließen sich aus den ersten Jahren des Deutschen Bundes zahlreiche ähnliche Verlautbarungen aus dem Mund von Monarchen, Ministern und Diplomaten anführen – sie sind in der großen Quellenedition von Eckhardt Treichel umfassend dokumentiert.

Es blieb auch keineswegs bei wohlfeilen Absichtserklärungen. Vielmehr entfaltete die Bundesversammlung schon kurze Zeit nach der Aufnahme ihrer Geschäfte in Ausschüssen und Kommissionen eine rege Tätigkeit, um das in der

4 Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1816, 1. Sitzung vom 5. November 1816, § 4, S. 5–9, zit. nach: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften hg. von *Lothar Gall*, Abt. I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes 1813–1830, Bd. 2: Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815–1819, bearb. v. *Eckhardt Treichel*, München 2016, Dok. 42, Zitat S. 176. – Die Quellenedition wird im Folgenden unter dem Kürzel QGDB zitiert.

5 Ebd.

6 Ebd., Dok. 100.

7 Ebd., S. 427.

8 Ebd., S. 425.

9 Ebd., S. 426. – Die Formulierung vom »nationalen Band«, das der Deutsche Bund darstellte, geht wahrscheinlich zurück auf die Bestimmung von Artikel 6 des Ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, wo von einem »föderativen Band« die Rede ist: »Les Etats de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.« QGDB, Abt. I, Bd. 1: Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, bearb. v. *Eckhardt Treichel*, München 2000, S. 158. In der Forschung wurde die Metapher mehrfach aufgegriffen, so bei *Ludwig Bentfeldt*: Der Deutsche Bund als nationales Band 1815–1866, Göttingen 1985; *Wolf D. Gruner*: Der Deutsche Bund als Band der deutschen Nation 1815–1866, in: *Bernd J. Wendt* (Hg.): Vom schwierigen Zusammenwachsen der Deutschen. Nationale Identität und Nationalismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 49–79.

10 QGDB, Abt. I, Bd. 2 (wie Anm. 4), S. 431.

Bundesakte in diversen Artikeln ausgesprochene Ziel, bundesweite und damit implizit auch national einheitliche Regelungen in den inneren Verhältnissen herbeizuführen, in die politische Praxis umzusetzen. Es ist mithin kaum zu bestreiten, dass der deutsche Staatenbund, obwohl er ausdrücklich kein Bundes- oder Nationalstaat sein wollte, gleichwohl einen nationsbildenden Anspruch hatte. Wolfram Siemann hat in diesem Sinne schon 1995 vom Deutschen Bund als »staatliche Ordnung der Nation« gesprochen, die durchaus »Entwicklungschancen« hin zu einer »konstruktiven ›Bundesinnenpolitik« gehabt habe.¹¹

Die historische Forschung hat dies indessen über 150 Jahre lang nahezu einhellig anders gesehen und den Deutschen Bund als eine der deutschen Nation sowie ihren Interessen und Bedürfnissen diametral entgegenstehende politische Ordnung charakterisiert. Dieser Sichtweise lag die Auffassung zugrunde, dass es zwischen dem Deutschen Bund als relativ lockerer föderativer Ordnung und dem von immer größeren Teilen der deutschen Öffentlichkeit nach 1815 geforderten nationalen Bundesstaat eine unüberwindbare Kluft gebe. Nur im Nationalstaat mit einheitlicher Regierung und zentralen Institutionen, so sahen es viele Zeitgenossen, und so haben es auch Generationen von Historikern bis in die jüngere Zeit hinein gesehen, konnte die deutsche Nation zur inneren Einheit, zur politischen Freiheit und – was häufig nicht so stark betont wird – zur außenpolitischen Machtentfaltung gelangen.

Dieses auf die bundesstaatliche Verfasstheit fokussierte Paradigma wird erst seit etwa zwanzig Jahren in Frage gestellt durch das vor allem von Dieter Langewiesche formulierte Konzept der »föderativen Nation« beziehungsweise des »föderativen Nationalismus«.¹² In diesem Zusammenhang ist in neueren Forschungen – im Anschluss an Studien zum frühneuzeitlichen »composite state«¹³ vom Deutschen Bund als »zusammengesetztem Staat« die Rede¹⁴, womit auf einen

11 Wolfram Siemann: Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806–1871, München 1995, S. 320 u. 322 ff. (= Neue Deutsche Geschichte, Bd. 7).

12 Dieter Langewiesche: Föderativer Nationalismus als Erbe der deutschen Reichsnation: Über Föderalismus und Zentralismus in der deutschen Nationalgeschichte, in: *Ders.: Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa*, München 2000, S. 55–79, zuerst erschienen in: *Ders./Georg Schmidt* (Hg.): Föderative Nation. Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg, München 1999, S. 215–242.

13 Helmut G. Koenigsberger: Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe. *Dominium Regale or Dominium Politicum et Regale*, in: *Theory and Society* 5 (1978), S. 191–217; J. H. Elliott: A Europe of Composite Monarchies, in: *Past & Present* 137 (1992), S. 48–71; Hans-Jürgen Becker (Hg.): *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte*, Berlin 2006 (= *Der Staat*, Beiheft 16), darin: Hans-Werner Hahn: Der Deutsche Bund. Zukunftslose Vorstufe des kleindeutschen Nationalstaats oder entwicklungsfähige föderative Alternative, S. 41–69. Als neuere Fallstudie siehe vor allem Karin Friedrich: *Brandenburg-Prussia, 1466–1806. The Rise of a Composite State*. Basingstoke 2012; ferner: D. W. Hayton/James Kelly/John Bergin (Hg.): *The Eighteenth-Century Composite State. Representative Institutions in Ireland and Europe, 1689–1800*, Basingstoke 2010.

14 Dieter Langewiesche: Der europäische Kleinstaat im 19. Jahrhundert und die frühneuzeitliche Tradition des zusammengesetzten Staates, in: *Ders.: Kleinstaaten in Europa*, Schaan 2007,

Begriff zurückgegriffen wird, der keineswegs eine neuere Schöpfung ist, sondern bereits im frühen 19. Jahrhundert im Hinblick auf den Deutschen Bund benutzt wurde¹⁵. In einem solchen zusammengesetzten Staat oder »Föderativstaat«, wie schon der Tübinger Historiker und Staatsrechtler Leonhard von Dresch (1786–1836) im Jahr 1820 den Staatenbund nannte¹⁶, mussten nationale Bestrebungen nicht naturgemäß in den nationalen Bundesstaat münden, sondern es gab auch die Möglichkeit, nationale Einheitlichkeit unter dem Dach einer Föderation zu verwirklichen, die nicht bundesstaatlich verfasst war.

Im Hinblick auf den Deutschen Bund wurde diese Perspektive maßgeblich von Dieter Langewiesche und Wolfram Siemann dem dominierenden national-bundesstaatlichen historischen Narrativ entgegengesetzt. Daraus ergab sich ein neuer Forschungsansatz, indem nun unter Rückgriff auf zahlreiche bis dahin kaum beachtete Quellen danach gefragt wurde, welche Maßnahmen zur inneren Integration Deutschlands auf Bundesebene zwischen 1815 und 1866 eingeleitet wurden und zu welchen Ergebnissen diese Maßnahmen führten. Durch solche Untersuchungen kann das nationsbildende Potential des Bundes ausgelotet und damit die oft behauptete historische Zwangsläufigkeit beziehungsweise Alternativlosigkeit der innerdeutschen Entwicklung im 19. Jahrhundert hin zum nationalen Bundesstaat, der schließlich im Reich von 1871 seine Form fand, relativiert werden.

Für die nachmärzliche Phase von 1850 bis 1866 konnte bereits gezeigt werden, dass von Seiten des Bundes zahlreiche Reformvorhaben eingeleitet wurden, die auf eine Vereinheitlichung der rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse in Deutschlands abzielten und damit durchaus als ein Element der inneren Nationsbildung angesehen werden können. Die in diesen Jahren von Bundes- und Sachverständigenkommissionen betriebenen Projekte wurden von den daran beteiligten Diplomaten und Experten ausdrücklich als nationsbildende Maßnahmen

- S. 95–117 (= Liechtenstein. Politische Schriften, Bd. 42); *Ders.*: Reich, Nation, Föderation. Deutschland und Europa, München 2008; *Ders.*: Föderalstaatliche Traditionen und europäischer Handlungsbedarf, in: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften 1 (2013), S. 6–20.
- 15 So schon *Leonhard von Dresch*: Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, Tübingen 1820, S. 23. *Langewiesche*, Der europäische Kleinstaat (wie Anm. 14), S. 102, verweist auf *Johann Caspar Bluntschli* 1874 in erster Auflage erschienene »Deutsche Staatslehre für Gebildete« (Nördlingen 1874), S. 142–149. Der deutsche Begriff »zusammengesetzter Staat« ist noch älter und taucht z. B. schon im Jahr 1800 auf in: *Johann Christian Majer*: Teutsche Staatskonstitution, Bd. 2, Hamburg 1800, S. 265. 1814 wird der Terminus in dem Artikel »Idee des deutschen Föderativstaates« benutzt, der im Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst Nr. 97 und 98 vom 15. und 17. August 1814, S. 409–415, erschien, ebd. S. 410. – Gemeinhin wurde der Terminus »Föderativstaat« im Vormärz als Synonym für »Bundesstaat« benutzt, so im berühmten »Staats-Lexicon«: Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, hg. v. *Carl von Rotteck* u. *Carl Welcker*, Neue Aufl., Bd. 2, Altona 1846, S. 15.
- 16 *Dresch*, Oeffentliches Recht (wie Anm. 15), S. 23. Zu Dresch siehe *Michael Stolleis*: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914, München 1992, S. 89; Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 5, Leipzig 1877, S. 395 f.

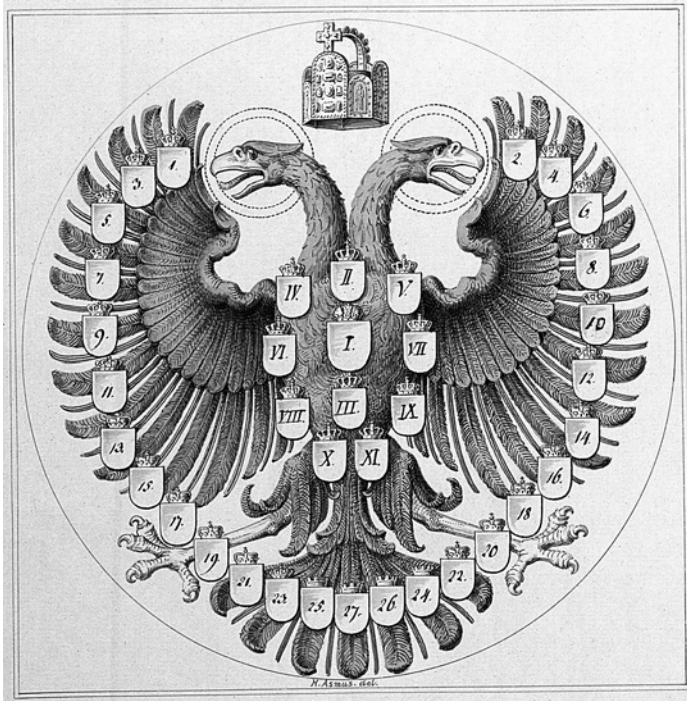


Abb. 1: Der Deutsche Bund als zusammengesetzter Staat – Bundeswappen, ca. 1843; Quelle: Österreichisches Staatsarchiv Wien, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Kt. 91.

verstanden, wobei das Leitbild indessen nicht der nationale Bundesstaat, sondern der föderativ verfasste Staatenbund war und blieb.¹⁷ Für die vormärzliche

17 Siehe dazu Jürgen Müller: *Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866*, Göttingen 2005 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 71). Zur auf Bundesebene versuchten und teilweise verwirklichten innerdeutschen Rechtsvereinheitlichung siehe ferner Claudia Schöler: *Deutsche Rechtseinheit. Partikulare und nationale Gesetzgebung (1780–1866)*, Köln/Weimar/Wien 2004 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 22); des Weiteren die älteren Arbeiten von Franz Laufke: *Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung*, in: Paul Mikat (Hg.): *Festschrift der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Julius-Maximilian-Universität Würzburg zum 75. Geburtstag von Hermann Nottarp*, Karlsruhe 1961, S. 1–57; Heinrich Getz: *Die deutsche Rechtseinheit im 19. Jahrhundert als rechtspolitisches Problem*, Bonn 1966 (= Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 70); Adolf Laufs: *Rechtentwicklungen in Deutschland*, Berlin/New York 1996; Wilhelm Mößle: *Rechtsvereinheitlichung als Gegenstand der Verfassungspolitik im Deutschen Bund*, in: Meinhard Heinze/Jochen Schmitt (Hg.): *Festschrift für Wolfgang Gitter zum 65. Geburtstag am 30. Mai 1995*, Wiesbaden 1995, S. 669–688. – Speziell zum Urheberrecht hat Elmar Wadler zahlreiche Studien vorgelegt, siehe *Ders.*: *Geistiges Eigentum*.

Zeit steht eine derartige umfassende, auf breiter Quellenbasis fußende Untersuchung der Bundespolitik noch aus. Zu den Kommissionen und Ausschüssen des Bundes liegen erste Vorarbeiten vor¹⁸; einzelne Kommissionen wie die ständige Bundesmilitärkommission (1819–1866) und die Mainzer Zentraluntersuchungskommission (1820–1827) sind bereits in größeren Monographien untersucht worden, wobei allerdings der Fokus nicht auf die nationale Integration gerichtet war.¹⁹ Was die bislang einseitig als reaktionäre Repressionsinstrumente betrach-

Bausteine zur Rechtsgeschichte, 2 Bde., Weinheim 1996/München 2003; *Ders.*: Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts. Etappen auf einem langen Weg, Berlin 2012 (= Schriften zum Bürgerlichen Recht, Bd. 425). – Zum Handelsgesetzbuch: *Helmut Rumpfer*: Das »Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch« als Element der Bundesreform im Vorfeld der Krise von 1866, in: *Ders.* (Hg.): Deutscher Bund und deutsche Frage 1815–1866. Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation, Wien/München 1990, S. 215–234 (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 16/17). – Zum Maß- und Gewichtswesen: *Jean-Claude Hocquet*: Harmonisierung von Maßen und Gewichten als Mittel zur Integrierung in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: *Eckart Schremmer* (Hg.): Wirtschaftliche und soziale Integration in historischer Sicht, Stuttgart 1996, S. 110–123 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, Nr. 128); *Florian Groß*: Integration durch Standardisierung. Maßreformen in Deutschland im 19. Jahrhundert, Baden-Baden 2015 (= Schriftenreihe des Instituts für Europäische Regionalforschungen, Bd. 23). – Zum Münzwesen: *Bernd Sprenger*: Währungswesen und Währungspolitik in Deutschland von 1834 bis 1875, Köln 1981 (= Kölner Vorträge und Abhandlungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, H. 33); *Ders.*: Harmonisierungsbestrebungen im Geldwesen der deutschen Staaten zwischen Wiener Kongreß und Reichsgründung, in: *Eckart Schremmer* (Hg.): Geld und Währung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1993, S. 121–142 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, Nr. 106).

18 *Eckhardt Treichel*: Die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung und ihre Mitglieder 1816–1820, in: *Stefan Gerber/Werner Greiling/Tobias Kaiser/Klaus Ries* (Hg.): Zwischen Stadt, Staat und Nation. Bürgertum in Deutschland, 2 Bde., Göttingen 2014, Bd. 1, S. 347–359; *Jürgen Müller*: Der Deutsche Bund und die ökonomische Nationsbildung. Die Ausschüsse und Kommissionen des Deutschen Bundes als Faktoren politischer Integration, in: *Hans-Werner Hahn/Marko Kreuzmann* (Hg.): Der Deutsche Zollverein. Ökonomie und Nation im 19. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2012, S. 283–302; *Wolfram Siemann*: Wandel der Politik – Wandel der Staatsgewalt. Der Deutsche Bund in der Spannung zwischen »Gesammt-Macht« und »völkerrechtlichem Verein«, in: *Rumpfer* (Hg.), Deutscher Bund und deutsche Frage (wie Anm. 17), S. 59–73.

19 *Wolfgang Keul*: Die Bundesmilitärkommission (1819–1866) als politisches Gremium. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Bundes, Frankfurt am Main/Bern/Las Vegas 1977 (= Europäische Hochschulschriften, Rh. III, Bd. 96); mit der Tätigkeit der Militärkommission befasst sich auch ausführlich *Jürgen Angelow*: Von Wien nach Königgrätz. Die Sicherheitspolitik des Deutschen Bundes im europäischen Gleichgewicht (1815–1866), München 1996 (= Beiträge zur Militärgeschichte, Bd. 52); *Eberhard Weber*: Die Mainzer Zentraluntersuchungskommission, Karlsruhe 1970; *Eberhard Büsser*: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongreß von 1814/15, Hildesheim 1974. Dazu ferner der kurze Abriss von *Wolfram Siemann*: Die Mainzer Zentraluntersuchungskommission 1819–1828, in: *Ders.*: »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«. Die Anfänge der politischen Polizei 1806–1866, Tübingen 1985, S. 76–86 (= Texte und Studien zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 14).

teten sicherheitspolitischen Kommissionen des Deutschen Bundes angeht, so ist deren Funktion im Hinblick auf die transnationale strafrechtliche und polizeiliche Interaktion und Koordination erst in einer gerade fertiggestellten Studie von Conrad Tyrichter umfassend analysiert worden. Darauf wird weiter unten näher einzugehen sein.

*

Welche Möglichkeiten und Chancen sich dem Deutschen Bund als föderativer Ordnung in der Mitte Europas aus der Perspektive von 1814/15 boten, untersucht *Reinhard Stauber* in seinem einleitenden Beitrag zu diesem Band. Er zeigt auf, dass auf dem Wiener Kongress die Bildung eines lockeren »Staatenvereins« (Wilhelm von Humboldt)²⁰, der durch ein »föderatives Band« (»lien fédératif«)²¹ zusammengehalten wurde, als die einzige realistische Möglichkeit erschien, Deutschland politisch zu organisieren. Andere Konzepte, wie die vom Freiherrn Karl vom Stein nachdrücklich verfochtene Idee der »Wiedergeburt« eines Reiches oder die zunächst von Preußen und Österreich ins Spiel gebrachte Variante einer hegemonialen Ordnung unter Führung der beiden Großmächte – eventuell in Verbindung mit den Königreichen Bayern, Württemberg und Hannover –, scheiterten sowohl am Widerstand der meisten deutschen Mittel- und Kleinstaaten als auch am aufbrechenden machtpolitischen Konflikt zwischen Österreich und Preußen. Stauber rekonstruiert die schwierige Suche nach einem Modell für das deutsche Vertragssystem, die sich vor dem Hintergrund einer instabilen politischen Situation vollzog und bei der darüber hinaus ganz unterschiedliche Machtinteressen austariert werden mussten: Auf dem Wiener Kongress rangen neben den beiden Großmächten Österreich und Preußen und den Mittelstaaten schließlich auch die sogenannten »mindermächtigen« Staaten sowie die ehemals reichsunmittelbaren Standesherrn um Einfluss und Rechtsgarantien in der zu schaffenden neuen Ordnung. Dabei zeigt sich, wie im Laufe der sich lange hinziehenden und teilweise monatelang ausgesetzten Verhandlungen über die deutsche Frage von den anfänglichen Plänen einer stärker hegemonialen Bundesverfassung abgerückt werden musste und am Ende eine »Reduktion« der diversen Verfassungsentwürfe »auf einen allgemeiner gehaltenen Rahmenplan« als der einzige gangbare Weg erschien.²² Damit verbunden war eine immer deutlichere Gewichtsverlagerung hin zum föderativen Prinzip, das von der großen Mehrheit der 38 an den Verhandlungen beteiligten Einzelstaaten explizit als Garantie ihrer Autonomie und Absicherung gegen eine Doppelhegemonie der Großmächte

20 »Die Richtung Deutschlands ist ein Staatenverein zu seyn [...]«; Denkschrift von Humboldt über die künftige Verfassung Deutschlands vom Dezember 1813, ediert in: QGDB, Abt. I, Bd. 1 (wie Anm. 9), S. 72–88, Zitat S. 78.

21 Siehe oben Anm. 9.

22 Siehe unten S. 37. Das Zitat ist der Einleitung von *Eckhardt Treichel* zu dem ersten Band der Quellenedition zum Deutschen Bund entnommen: QGDB, Abt. I, Bd. 1 (wie Anm. 9), S. LIX.

wie auch eine Fünfer- oder Sechserherrschaft von Österreich, Preußen und den deutschen Königreichen Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen angesehen wurde.

Die Deutsche Bundesakte, die am Ende wegen der erneut bevorstehenden militärischen Konfrontation mit Napoleon in großer Eile verhandelt und am 8. Juni 1815 paraphiert wurde, ließ wichtige Fragen ungelöst und hatte einen »unfertigen Charakter«, so Stauber. Sie hielt aber die Möglichkeit einer Fortentwicklung nicht nur offen, sondern sprach in Artikel 10 ausdrücklich die Absicht aus, unmittelbar nach der Eröffnung der Bundesversammlung in Frankfurt »Grundgesetze des Bundes« abzufassen und »organische Einrichtungen« im Hinblick auf die auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse herbeizuführen.²³ Reinhard Stauber bezeichnet diese Bestimmungen der Bundesakte als »Homogenitätsvorgaben« und skizziert in seinem Beitrag, wie ab 1816/17 versucht wurde, diese Vorgaben in konkrete Maßnahmen zur inneren Vereinheitlichung umzusetzen. Angesichts der vielfältigen, wenn am Ende auch erfolglosen Aktivitäten in dieser Richtung konstatiert er: »[...] die Ausgangslage war offen; es gab keine interne »Entwicklungslogik«, die von 1815 zwangsläufig zum Zustand von 1820 geführt und den Bund als Instrument von Repression und Restauration diskreditiert hätte.«²⁴ Auf der anderen Seite war die Bundesverfassung offenkundig *nicht* »die Verfassung eines werdenden nationalen Staatswesens«.²⁵ Der Deutsche Bund blieb ein »Staatenverein«, in dem zwar bundesstaatliche Elemente angelegt waren, die aber letztlich in der Praxis nur in sehr begrenztem Maß aktiviert werden konnten.

Die nationale Vision eines homogenen und voll integrierten Staatswesens, die so oft als Maßstab herangezogen wird, entsprach indessen nicht den tatsächlichen Bedingungen der Zeit, wie Stauber im letzten Teil seines Beitrags aufzeigt. Der Vergleich mit den föderativen Ordnungen in den USA und in der Schweiz lässt erkennen, dass der Deutsche Bund in seiner Zeit gar nicht so singular – im Sinne einer defizitären Nationalität – war, wie ihm häufig vorgeworfen wurde. Er reihte sich vielmehr ein in eine »Tradition zusammengesetzter, föderativer Staatlichkeit«, bei der »nationale Einigkeit und nationalstaatliche Einheit keineswegs deckungsgleich« waren.²⁶ Vielmehr gelte, so Stauber: »Nie staatlich geeint gewesen zu sein – das war in Mitteleuropa der Normalfall.«²⁷

*

Nach diesem Aufriss der Situation während der Gründungsphase des Deutschen Bundes widmen sich die folgenden Beiträge der konkreten Tätigkeit, die sich in der Bundesversammlung und den zahlreichen von ihr eingerichteten

23 QGDB, Abt. I, Bd. 1 (wie Anm. 9), S. 1512.

24 Siehe unten S. 48.

25 Siehe unten S. 48.

26 Siehe unten S. 54.

27 Siehe unten S. 55.

permanenten oder ad hoc für spezielle Anliegen berufenen Gremien entfalte. Zunächst stellt *Marko Kreutzmann* erste Ergebnisse seiner im Rahmen des DFG-Projekts »Gesellschaftliche Erwartungen und bürokratische Experten: Die Kommissionen und Ausschüsse des Deutschen Bundes als Foren politischer Aushandlungsprozesse (1816–1848)« durchgeführten Untersuchungen vor. Er fasst die Kommissionen und Ausschüsse des Deutschen Bundes »als Foren von Aushandlungsprozessen zwischen Bürokratie und Gesellschaft« auf. Die Erwartungen der Öffentlichkeit, so argumentiert Kreutzmann, seien zum Maßstab des politischen Handelns der Bundesversammlung erklärt und mit einer nationalen Sinnzuschreibung versehen worden. Die Bundesversammlung sei somit ein Forum gewesen, in dem gesellschaftliche Erwartungen und staatlich-bürokratische Gestaltungsansprüche durch gegenseitige Wahrnehmungen, Deutungen und Sinnzuweisungen in einen vielschichtigen kommunikativen Austausch traten. Nicht allein die Ergebnisse der Bundestagsverhandlungen in Gestalt von Verfassungsnormen oder Gesetzestexten gelte es daher zu untersuchen, sondern auch die Strukturen jener Kommunikations- und Aushandlungsprozesse und deren Auswirkungen auf die nationale Identitätsbildung. Das zentrale Forum dieser Prozesse seien die Kommissionen und Ausschüsse der Bundesversammlung gewesen. Unmittelbar und massiv herangetragen wurden die gesellschaftlichen Erwartungen an die Bundesversammlung durch zahlreiche Eingaben von Privatpersonen, Korporationen oder Vereinen. Bis 1848 erreichten sie rund 2600 Gesuche. Marko Kreutzmann gelangt zu der Schlussfolgerung, dass die Kommissionen und Ausschüsse der Deutschen Bundesversammlung eine wichtige Rolle im soziokulturellen Prozess der Nationsbildung spielten. Sie bildeten Kristallisationspunkte einer Funktionselite und Knotenpunkte eines Netzwerkes²⁸, das keineswegs nur als Instrument der Regierungen agierte, sondern eigene Interessen und Handlungslogiken entwickelte und zum Adressaten gesellschaftlicher Erwartungen und zum Ort von Aushandlungsprozessen zwischen Bürokratie und Gesellschaft wurde.

Im Anschluss an den Beitrag von Marko Kreutzmann verfolgt *Eckhardt Treichel* die Zusammensetzung und Tätigkeit der Bundeskommissionen in den Jahren 1816–1823. Er geht davon aus, dass die Bundesversammlung »ein eigenständiges Machtzentrum«²⁹ bildete, dass sofort nach seiner Konstituierung »eine rege

28 Im Hinblick auf den Deutschen Zollverein hat Marko Kreutzmann die Bildung einer trans- oder zwischenstaatlich vernetzten bürokratischen Führungselite bereits eingehend untersucht: *Marko Kreutzmann*: Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins. Eine bürokratische Funktionselite zwischen einzelstaatlichen Interessen und zwischenstaatlicher Integration (1834–1871), Göttingen 2012 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 86); *Ders.*: Bürokratische Funktionseliten und zwischenstaatliche Integration im Deutschen Zollverein (1834–1871), in: *Historische Zeitschrift* 288 (2009), S. 613–645; *Ders.*: Die höheren Verwaltungsbeamten des Deutschen Zollvereins – eine nationale Funktionselite?, in: *Hahn/Kreutzmann* (Hg.), *Der Deutsche Zollverein* (wie Anm. 18), S. 195–226.

29 Siehe unten S. 81.

Tätigkeit auf sehr vielen Gebieten« entfaltete, wobei die öffentliche Meinung und die Nation als »handlungsleitende Instanzen« fungierten.³⁰ Bei der Bearbeitung der zahlreichen Eingaben, die an die Bundesversammlung gelangten, bemühte sich die mit deren Erledigung beauftragte, schon 1816 eingerichtete ständige Reklamations- oder Eingabenkommission um pragmatische Lösungen, und es gelang ihr in vielen, für sich genommen nicht sehr spektakulären Fällen, Forderungen zu befriedigen, Interessenkonflikte auszugleichen und Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei wird auch deutlich, dass die oft kritisierte lange Dauer mancher Verfahren nicht allein auf die häufig übertriebene Schwerfälligkeit des Bundes zurückzuführen ist, sondern teilweise durch die dilatorische Haltung der Einzelstaaten verursacht wurde.

Sodann richtet Eckhardt Treichel den Blick auf die personelle Zusammensetzung der Bundestagsgesandten in den ersten sieben Jahren des Deutschen Bundes. Es zeigt sich, dass diese Gruppe von ca. drei Dutzend Personen im Hinblick auf die soziale Herkunft, den Bildungsgang und die Altersstruktur ein relativ homogenes Korpus bildete. Die Bundestagsgesandten verfügten überwiegend über eine lange Berufserfahrung und waren akademisch wie beruflich in der föderativen Ordnung des Heiligen Römischen Reichs sozialisiert worden. Die meisten von ihnen waren überdies keine klassischen Berufsdiplomaten, sondern »erfahrene Staatsmänner«³¹. Wie sehr diese administrative Kompetenz geschätzt wurde, belegt die Zusammensetzung der Bundeskommissionen, in denen nicht vorrangig die Gesandten der großen Staaten berücksichtigt wurden, sondern durchaus auch Vertreter von mindermächtigen Staaten eine wichtige Rolle spielten.

Schon in den ersten vier Jahren (1816–1820) wurden nicht weniger als 54 Kommissionen gebildet, zwischen 1821 und 1823 kamen vierzehn weitere Kommissionen hinzu, so dass sich für die ersten sieben Jahre des Bundes 68 Kommissionen ergeben. Zwei Drittel dieser Kommissionen konnten ihre Aufgabe binnen eines halben Jahres erledigen – ein Befund, der das Klischee vom langsamen und schwerfälligen Bundestag relativiert. Die Arbeitslast ruhte dabei auf relativ wenigen Schultern, da sich zumeist nur sechzehn bis zwanzig Bundestagsgesandte in Frankfurt aufhielten. Ein noch kleinerer Kreis von acht Bundestagsgesandten bildete den inneren Führungszirkel: Auf diesen entfielen 178 der 219 Kommissionsplätze. Dieser Personenkreis war es vor allem, der unter Betonung des föderativen *und* nationalen Charakters des Deutschen Bundes die »staatsrechtlichen Elemente der Bundesverfassung« weiterentwickeln wollte.³² Diese Konstellation löste sich seit 1821 schrittweise auf, einerseits durch den Tod einiger profiliert und erfahrener Gesandter, andererseits durch die sogenannte »Eputation« des Bundestags im Jahr 1823, das heißt die Abberufung reformorientierter Kräfte

30 Siehe unten S. 83.

31 Siehe unten S. 91.

32 Siehe unten S. 95.

und deren Ersetzung durch konservativere Personen. Damit erlahmten dann auch die anfängliche Aktivität und der Schwung der frühen Jahre merklich.

Die sicherheitspolitischen Kommissionen des Deutschen Bundes im Vormärz sind Gegenstand des Beitrags von *Conrad Tyrichter*. Der Autor hat diese Gremien – die Mainzer Zentraluntersuchungskommission von 1819 bis 1827 und die Frankfurter Bundeszentralbehörde von 1833 bis 1842 – in seiner am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt entstandenen, gerade abgeschlossenen Dissertation untersucht, die voraussichtlich noch in diesem Jahr veröffentlicht wird.³³ Tyrichter betrachtet die genannten Kommissionen dabei weder, wie lange Zeit üblich, »als isolierte und statische Institutionen noch als Repressionsinstrumente«, sondern als transnationale Koordinationsorgane im Bereich der Justiz- und Polizeikooperation. Im Fokus steht somit nicht die bipolare Opposition von liberaler Nationalbewegung einerseits und reaktionärer Staatsmacht andererseits. Stattdessen wird die Formierung eines transnationalen Strafrechtsregimes im Deutschen Bund als mehrdimensionaler Prozess verfolgt, der zum »juristischen nationbuilding« beitrug. Untersucht wird dabei, ob sich aus der institutionalisierten Zusammenarbeit der deutschen Einzelstaaten im Bereich der Justiz- und Polizeikooperation »weitergehende Integrations- und Harmonisierungseffekte« ergaben. Die Zentraluntersuchungskommission und die Bundeszentralbehörde werden demnach nicht auf ihre Rolle als ausführende Organe des vermeintlich konsistenten reaktionären »Systems Metternich« reduziert, sie erscheinen vielmehr als Faktoren für die Ausbildung eines transnationalen Sicherheitsregimes im Deutschen Bund. Ihre Rolle bei der »Formierung einer föderalen, gesamtdeutschen Sicherheitsarchitektur«, so lautet das Resümee von Tyrichter, war aber durchaus ambivalent. Denn die Koordination und tendenzielle Integration der Polizei- und Justizarbeit war mit der auf Partizipation der nationalen Öffentlichkeit abzielenden Vereinheitlichung der politischen Verhältnisse in Deutschland »nur bedingt kompatibel«. Dieser Befund verweist auf die häufig vernachlässigte Tatsache, dass »innere Nationsbildung« nicht umstandslos mit der von der Nationalbewegung (und späterhin der kleindeutsch-nationalliberalen Historiographie) vertretenen Zielprojektion des liberalen Nationalstaats gleichgesetzt werden darf. Nationale Integration fand durchaus auch statt, indem auf Bundesebene in Form der sicherheitspolitischen Kommissionen eine koordinierte polizeiliche und juristische Strategie gegen die nationalen, liberalen und »revolutionären« Bestrebungen eingeleitet wurde.

*

33 *Conrad Tyrichter*: Die Erhaltung der Sicherheit. Deutscher Bund, politische Kriminalität und transnationale Sicherheitsregime im Vormärz, Diss. phil. TU Darmstadt 2017, erscheint in der Reihe »Studien zu Policy, Kriminalitätsgeschichte und Konfliktregulierung« des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte.

Nationale Identitätsbildung benötigt seit jeher nicht nur eine politische Organisationsform, die den gesellschaftlichen Kräften partizipatorische Möglichkeiten im politischen Prozess bietet. Die Ausbildung einer »Nationalidentität« bzw. die Entfaltung des »Nationalgeistes«, die seit 1815 nicht nur von Seiten der deutschen Nationalbewegung, sondern vielfach auch von Monarchen, Ministern, Diplomaten und Bundestagsgesandten beschworen wurden³⁴, hing darüber hinaus in starkem Maße von der ökonomischen Integration sowie der kulturellen Vergemeinschaftung innerhalb des Deutschen Bundes ab. Diesen Aspekten widmen sich die Beiträge von Hans-Werner Hahn, Paul Kahl und Andreas Hofmann.

Hans-Werner Hahn zeigt in seinem Überblick über die wirtschaftspolitische Entwicklung im Deutschen Bund zwischen 1815 und 1848, welche eminenten Bedeutung die ökonomischen Fragen in der Bundespolitik erlangten. Schon bei der Bundesgründung 1814/15 war die binnenwirtschaftliche Integration ein wichtiges Thema in den Verhandlungen. Vielfach wurde vorgeschlagen, dass die Deutschen »alle Zölle unter sich aufheben« und sonstige Handelsbeschränkungen wie etwa Einfuhrverbote beseitigen sollten. Wegen erheblicher wirtschaftlicher Strukturunterschiede und daraus resultierender Interessendivergenzen scheiterten jedoch alle Versuche, bereits in der Bundesakte die allgemeine deutsche Zoll- und Handelsfreiheit festzuschreiben. Stattdessen blieb es bei der in Artikel 19 formulierten Absichtserklärung, »bey der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurth wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt [...] in Beratung zu treten«.³⁵

Es war durchaus nicht die Absicht, das Thema damit auf die lange Bank zu schieben, denn bereits 1816/17 wurden intensive handelspolitische Debatten in der Bundesversammlung aufgenommen, womit auch auf externe Anstöße von Seiten früher ökonomischer Interessengruppen und den Druck der öffentlichen Meinung einerseits und Vorschläge von einzelnen deutschen Regierungen andererseits reagiert wurde. Insbesondere über die Zollfragen wurde lange und intensiv verhandelt, doch kam eine Einigung nicht zustande. Im Gegenteil, seit 1825 führte die zollpolitische Offensive Preußens, das außerhalb des Bundes separate Abkommen mit einzelnen Staaten abschloss, die sukzessive erweitert wurden und 1834 schließlich in die Gründung des Deutschen Zollvereins mündeten³⁶, schließlich dazu, dass die zoll- und handelspolitische Spaltung des Deutschen Bundes festgeschrieben wurde. Es entstand, wie Metternich 1833 feststellte, »in dem großen Bundesverein [...] ein kleinerer Nebenbund, in dem vollsten Sinne

34 Siehe die zahlreichen, in den Registern aufgeführten Belege in den diversen Bänden von QGDB, Abt. I–III.

35 QGDB, Abt. I, Bd. 1 (wie Anm. 9), S. 1517.

36 Siehe dazu *Hans-Werner Hahn*: Geschichte des Deutschen Zollvereins, Göttingen 1984; *Thomas Stamm-Kuhlmann*: Preußen und die Gründung des Deutschen Zollvereins: Handlungsmotive und Alternativen, in: *Hahn/Kreutzmann* (Hg.): Der Deutsche Zollverein (wie Anm. 18), S. 33–49.

des Wortes ein status in statu, welcher nur zu bald sich daran gewöhnen wird, seine Zwecke mit seinen Mitteln in erster Linie zu verfolgen und die Bundeszwecke und Bundesmittel nur in zweiter Linie zu berücksichtigen.«³⁷ Und schon im Jahr 1839, nur fünf Jahre nach der Bildung des Zollvereins, konstatierte der hessen-darmstädtische Ministerpräsident Karl Freiherr du Thil: »Durch den Zollverein ist Deutschland gleichsam eine Nation geworden, weit mehr als durch die Bundesacte.«³⁸

Trotz dieser aus der Sicht des Deutschen Bundes nachteiligen Entwicklung spielte der Bund in den handelspolitischen Debatten weiterhin eine wichtige Rolle. Vor allem in den 1840er Jahren und im unmittelbaren Vorfeld der Revolution von 1848 wurden von mehreren Seiten neue handels- und zollpolitische Vorschläge gemacht, die in der Bundesversammlung diskutiert wurden. Die Zielprojektion war dabei, wie durchgehend seit 1815, dass im Deutschen Bund »ein gemeinsames Band der materiellen Interessen«³⁹ geknüpft würde, um auf diese Weise ein ökonomisch einiges und mächtiges Deutschland zu schaffen. Der nationale Impetus ist in solchen Formulierungen unübersehbar, und es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die wirtschaftliche Integration Deutschlands, womit alle zum Deutschen Bund gehörigen Staaten gemeint waren, ein ernstgemeintes und trotz vieler Rückschläge beharrlich, wenn auch letztlich ohne durchschlagenden Erfolg betriebenes Anliegen der Bundesversammlung war. Allerdings war die Bundesversammlung, wie in vielen anderen Fragen auch, wegen der großen Interessendifferenzen politischer wie wirtschaftlicher Art im Ganzen gesehen kaum handlungsfähig – und so blieb es bei guten Absichten und wiederholten, aber fruchtlosen Beratungen.

Neben der wirtschaftlichen Integration, die auf die Förderung der sogenannten »materiellen Interessen« im Gebiet des Deutschen Bundes beziehungsweise auf nationaler Ebene abzielte, spielten auch kulturelle Projekte eine zentrale

37 *Richard von Metternich-Winneburg* (Hg.): Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, T. 2, Bd. 3, Wien 1882, S. 509.

38 Siehe unten S. 143. Schreiben du Thils an den preußischen Außenminister Heinrich Freiherr von Werther, Darmstadt, 12. März 1839, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, III. HA, MdA – Ministerium des Äußeren II, Nr. 2559 (unfoliiert).

39 Siehe unten S. 147. – Der Begriff der »materiellen Interessen« erlangte seit 1850 eine weite Verbreitung in den Debatten über eine Reform des Bundes. Auf der Dresdener Konferenz wurde eine eigene Kommission damit beauftragt, über »Einrichtungen zur gemeinsamen Förderung der materiellen Interessen« zu beraten; vgl. QGD, Abt. III: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1850–1866, Bd. 1: Die Dresdener Konferenz und die Wiederherstellung des Deutschen Bundes 1850/51, bearb. v. Jürgen Müller, München 1996, S. 63. In der Folge wurde die ökonomische Entwicklung immer wieder als wichtiges Element der nationalen Integration benannt, so z. B. in einer bayerischen Denkschrift über die deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse vom 31. Dezember 1850: »Das politische Selbstgefühl des deutschen Staatenbundes geht Hand in Hand mit der Entwicklung der Volkswirtschaft, und die nur in der nationalen Gesamtheit zu vollem Aufschwung gelangenden materiellen Interessen sind es, welche ein unauflösliches Band unter den verschiedenen deutschen Staaten zu knüpfen vermögen.« Ebd., S. 95.

Rolle im Prozess der inneren Nationsbildung in Deutschland.⁴⁰ Wie Kunst- und Kulturpolitik eingesetzt wurde, um in den Einzelstaaten die Identifikation der Gesellschaft mit der politischen Herrschaftsordnung und die Loyalität zur Monarchie zu fördern, ist in etlichen Studien untersucht worden.⁴¹

Auf der nationalen Ebene sind insbesondere die oppositionellen Initiativen im Hinblick auf die nationale Festkultur und die gesamtdeutsche Vereinsbewegung (Turner, Sänger, Schützen) breit erforscht worden.⁴² Dagegen haben die Versuche, den Deutschen Bund als Förderer und Promotor der kulturellen Gemeinsamkeit Deutschlands zu profilieren, in der Forschung bislang vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit gefunden. Zwar ist bekannt, dass die Bundesversammlung einige nationalkulturelle »Leuchtturmprojekte« finanziell unterstützte beziehungsweise deren Subventionierung durch die Einzelstaaten koordinierte. Dies betraf im Vormärz die 1819 vom Freiherrn vom Stein gegründete »Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde«, aus der die Monumenta Germaniae

40 Als knapper Überblick siehe *Dieter Langewiesche*: Kulturelle Nationsbildung im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: *Ders.*: Nation, Nationalismus, Nationalstaat (wie Anm. 12), S. 82–102; eine Fallstudie bietet *Ders.*: Die schwäbische Sängerbewegung in der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts – ein Beitrag zur kulturellen Nationsbildung, in: ebd., S. 132–169. Knapper Überblick zur kulturellen Nationalisierung in den 1840er Jahren bei: *Jürgen Müller*: Der Deutsche Bund 1815–1866, München 2006, S. 24–27 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 78).

41 Z. B. für Bayern: *Hannelore Putz*: Für Königtum und Kunst. Die Kunstförderung König Ludwigs I. von Bayern, München 2013; *Manfred Hanisch*: Für Fürst und Vaterland. Legitimitätsstiftung in Bayern zwischen Revolution 1848 und deutscher Einheit, München 1991; *Abigail Green*: Fatherlands. State-Building and Nationhood in Nineteenth-Century Germany, Cambridge 2001; *Katharina Weigand*: Der gelehrte Monarch und die Kulturpolitik. Johann von Sachsen und Maximilian II. von Bayern im Vergleich, in: *Winfried Müller/Martina Schattkowsky* (Hg.): Zwischen Tradition und Modernität. König Johann von Sachsen 1801–1873, Leipzig 2004, S. 189–202. – Der Erforschung des Verhältnisses von Staatsbildung, Kultur und Zivilgesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert in Preußen widmet sich ein großangelegtes Projekt der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, siehe: <http://www.bbaw.de/forschung/pak/uebersicht>; in der Reihe der Acta Borussica sind dazu inzwischen zahlreiche Quellenbände erschienen. *Wolfgang Neugebauer* und *Bärbel Holtz* haben zu dem Thema zahlreiche Studien vorgelegt. Siehe auch: *Gisela Mettele/Andreas Schulz* (Hg.): Preußen als Kulturstaat im 19. Jahrhundert, Paderborn 2015 (= Otto-von-Bismarck-Stiftung, Wissenschaftliche Reihe, Bd. 20).

42 Pionierarbeit leistete der Sammelband von *Dieter Düding/Peter Friedemann/Paul Münch* (Hg.): Öffentliche Festkultur. Politische Feste in Deutschland von der Aufklärung bis zum 1. Weltkrieg, Reinbek 1988; ferner *Dieter Düding*: Organisierter gesellschaftlicher Nationalismus in Deutschland (1808–1847). Bedeutung und Funktion der Turner- und Sängervereine für die deutsche Nationalbewegung, München 1984; aus der Fülle der einschlägigen Studien sei hier nur verwiesen auf *Otto Dann* (Hg.): Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, München 1984 (= Historische Zeitschrift, Beiheft 9); *Dietmar Klenke*: Der singende »deutsche Mann« – Gesangvereine und deutsches Nationalbewusstsein von Napoleon bis Hitler, Münster 1998. Einen knappen Forschungsabriss liefert *Andreas Fahrmeir*: Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815–1850, München 2012, S. 76–79, 150–155 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 41).

Historica hervorging, die heute noch eine der wichtigsten und renommiertesten geisteswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in Deutschland darstellt.⁴³ Schon am 12. August 1819 beschloss die Bundesversammlung, »dieses für die vaterländische Geschichte wichtige Unternehmen« der Unterstützung durch die deutschen Regierungen zu empfehlen.⁴⁴ In der Folge wurde dieses »Deutsche Nationalwerk«⁴⁵ durch jährliche Beiträge der Einzelstaaten finanziert, die in die Bundeskasse eingezahlt und von dieser weitergeleitet wurden. Im Jahr 1844 wurde dann ein eigener Bundesfonds für die Gesellschaft eingerichtet, der beim Bankhaus Rothschild in Frankfurt verzinslich angelegt wurde.⁴⁶ In ähnlicher Weise unterstützte der Deutsche Bund in den 1850er Jahren das auf Anregung der »Versammlung deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher« gegründete »Germanische Nationalmuseum« in Nürnberg.⁴⁷

Ein anderes kulturnationales Projekt, das auf eine wesentlich breitere öffentliche Resonanz ausgerichtet war als die zuvor genannten wissenschaftlichen und musealen Unternehmen, war der Plan zur Gründung eines deutschen Nationalmuseums im Weimarer Goethehaus. Die Geschichte dieses letztlich gescheiterten Projekts, bei dem der Deutsche Bund eine sehr aktive Rolle spielte, ist in jüngster Zeit in einem Göttinger Forschungsprojekt aufgearbeitet worden.⁴⁸ *Paul Kahl* führt in seinem Beitrag aus, wie in den Jahren 1842/43 die deutsche Bundesversammlung – auf Initiative des Königs von Preußen – den Beschluss fasste, Goethes ehemaliges Wohnhaus in Weimar anzukaufen und es zu einem Nationalmuseum zu machen. Anlass waren die in der Öffentlichkeit immer lauter werdenden Forderungen, das Gebäude, in dem der Dichter jahrzehntelang gewohnt und gearbeitet hatte, als ein Denkmal der deutschen Kulturnation allgemein

43 *Harry Bresslau*: *Geschichte der Monumenta Germaniae historica*, Hannover 1921, Nachdruck Hannover 1976; *Herbert Grundmann*: *Monumenta Germaniae Historica 1819–1969*, München 1969.

44 Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1819, 29. Sitzung v. 12.8.1819, § 185.

45 Vortrag der Reklamationskommission über die Leistungen der Gesellschaft, in: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1824, 29. Sitzung v. 4.12.1824, § 598.

46 Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1844, Sitzung v. 16.8.1844, § 258, S. 791 f.; Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1845, Sitzung v. 23.1.1845, § 36.

47 *Bernward Deneke/Rainer Kahsnitz* (Hg.): *Das Germanische Nationalmuseum, Nürnberg 1852–1977. Beiträge zu seiner Geschichte*, München/Berlin 1978; *Georg Ulrich Großmann* (Hg.): *Das Germanische Nationalmuseum. Gründung und Frühzeit*, Nürnberg 2002 (= Begleitheft zur gleichnamigen Ausstellung vom 14. Februar bis 24. November 2002). Zu Nationalkultur und Nationsvorstellungen siehe jüngst *Andreas Fahrmeir*: *Die Deutschen und ihre Nation. Geschichte einer Idee*, Ditzingen 2017, S. 70–82.

48 Aus dem DFG-Projekt »Kulturgeschichte des Dichterhauses« sind u. a. folgende Publikationen hervorgegangen: *Paul Kahl/Hendrik Kalvelage* (Hg.): *Das Goethe-Nationalmuseum in Weimar, Bd. 1: Das Goethehaus im 19. Jahrhundert. Dokumente*, Göttingen 2015; *Paul Kahl* (Hg.): *Das Goethe-Nationalmuseum in Weimar, Bd. 2: Goethehaus und Goethe-Museum im 20. Jahrhundert. Dokumente*, erscheint Göttingen 2018. Eine ausführliche Monographie hat ebenfalls *Paul Kahl* vorgelegt: *Die Erfindung des Dichterhauses. Das Goethe-Nationalmuseum in Weimar. Eine Kulturgeschichte*, Göttingen 2015.

zugänglich zu machen und eine Zerschlagung und den Verkauf der umfangreichen Sammlungen Goethes ins Ausland zu verhindern. Die anvisierte Nationalstiftung war, so Kahl, »ein kulturpolitisches Anliegen von nationalem Rang, das seinesgleichen sucht, nämlich [...] die Gründung eines ›Deutschen Museums‹, also eines Hauses, das ›Nationaleigentum‹ werden und eine repräsentative Aufgabe für Deutschland insgesamt einnehmen soll«. ⁴⁹ Tatsächlich verständigten sich die Monarchen beziehungsweise Regierungen der drei größten Staaten im Deutschen Bund – Österreich, Preußen und Bayern – darauf, das Unternehmen zu fördern und es dem Deutschen Bund zur Ausführung zu übergeben, »damit es ein wahrhaft *nationales* werde«. ⁵⁰ Die Bundesversammlung leitete daraufhin Verhandlungen mit den Erben Goethes über den Ankauf des Hauses ein, die aber trotz eines mehrfach erhöhten Kaufangebots nicht zum Erfolg führten. Letztlich weigerten sich die Enkel des Dichters, dem Verkauf zuzustimmen, so dass die Verhandlungen 1844 abgebrochen wurden.

Wäre der Ankauf durch den Bund gelungen und das Goethehaus in ein Nationalmuseum umgewandelt worden, so hätte dies ein wichtiges kulturpolitisches Zeichen gesetzt. Ein solches Nationalmuseum unter der Trägerschaft einer vom Deutschen Bund finanzierten Stiftung hätte eine erhebliche Ausstrahlung im sich während der 1840er Jahre stark entwickelnden nationalen Resonanzraum gehabt. Die Befürworter des Projekts, so Paul Kahl, »haben damit erstmals föderative Kulturpolitik gegen die Kleinstaaterei gestellt«. ⁵¹

Einen benachbarten Politikbereich untersucht *Andreas Hofmann* in seinem Beitrag über die zwischenstaatliche Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftspolitik im Deutschen Bund von 1815 bis 1848. Er greift dabei zurück auf seine 2014 vorgelegte Dissertation über die deutsche Universitätspolitik im Vormärz, in der er unter anderem die intensive Tätigkeit der Universitätskommissionen des Deutschen Bundes untersucht hat. ⁵² Hofmann identifiziert die Universitäten als »Träger wissenschaftskommunikativen Handelns«. ⁵³ Er nimmt die Ebenen, Ziele und Akteure von Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftspolitik in den Blick und rückt dabei wenig bekannte Institutionen und Mechanismen in den Fokus: so den »Akademischen Austauschverein«, der 1817/18 gegründet wurde und an dem sich in den 1820er Jahren bereits 26 deutsche Universitäten beteiligten, die auf diesem Wege über die Grenzen der Einzelstaaten hinweg kooperierten mit dem Ziel, durch den gegenseitigen Austausch von akademischen Schriften deren Verbreitung im gesamten Bundesgebiet zu fördern; oder die Universitätskartelle, an denen sich schließlich sämtliche deut-

49 Siehe unten S. 155.

50 Siehe unten S. 160.

51 Siehe unten S. 166.

52 *Andreas C. Hofmann*: Deutsche Universitätspolitik im Vormärz zwischen Zentralismus, »Transstaatlichkeit« und »Eigenstaatlichkeitsideologien« (1815/19–1848), München 2014, verfügbar als elektronische Ressource unter: <https://edoc.ub.uni-muenchen.de/19647/>; eine Buchpublikation ist in Vorbereitung.

53 Siehe unten S. 168.

schen Universitäten (außer den österreichischen) beteiligten und die eine direkte, nicht über politische Behörden oder diplomatische Kanäle laufende Kommunikation der Universitäten ermöglichten. Ferner verweist Hofmann auf die Akademien als Foren des wissenschaftlichen Austausches über die Landesgrenzen hinweg. Ihre zwischenstaatlichen Verknüpfungen und Kontakte harren noch einer detaillierten Untersuchung. Und schließlich trat auch die deutsche Bundesversammlung selbst als Koordinator zwischenstaatlicher Universitätspolitik in Erscheinung, indem sie 1818 und 1831 sogenannte »Universitätskommissionen« einsetzte, deren Aufgabenbereich die Verbesserung des Universitätswesens sein sollte, worunter allerdings in erster Linie die Homogenisierung der staatlichen Überwachung verstanden wurde. Hierzu trugen auch die im September 1819 zu Bundesbeschlüssen erhobenen »Karlsbader Beschlüsse« mit ihren Bestimmungen zur Überwachung der Universitäten bei. Auf dieser Grundlage wurden an den einzelnen Universitäten Regierungsbevollmächtigte ernannt, die bis 1848 amtierten und die Studierenden überwachten. Ebenfalls eine reaktionäre bzw. repressive Stoßrichtung hatten die auf der Wiener Ministerialkonferenz von 1834 geführten Verhandlungen über »zweckmäßige Reformen« im Universitätswesen. Deren Ergebnisse gingen ein in die berüchtigten »Sechzig Artikel« und wurden damit zu (vorerst noch geheimem) Bundesrecht erhoben. Zwar blieb die Universitätspolitik letztlich in der Verantwortung der deutschen Einzelstaaten, eine »nationale Universitätspolitik« gab es im Deutschen Bund nicht. Aber die auf dem Weg der korporativen Organisationen (Vereine und Kartelle) sowie durch zwischenstaatliche Bevollmächtigte betriebene Kommunikation über universitäre Angelegenheiten hatte nationale Dimensionen.

*

In den beiden letzten Beiträgen des Bandes wird die Perspektive über die bisher vorzugsweise in den Blick genommene, scheinbar unüberwindliche Dichotomie von Deutschem Bund und bundesstaatlich verfasster Nation erweitert. Diese Betrachtungsweise, die den Bund, wie oben bereits erwähnt, als »Negation des nationalstaatlichen Gedankens« (Ernst Rudolf Huber) bewertet, hat die Revolution von 1848 konsequenterweise als radikalen Bruch mit der staatenbündischen Ordnung interpretiert.⁵⁴ In der Tat hat die Bundesversammlung im Juli 1848 faktisch ihre Selbstauflösung beschlossen, indem sie »ihre bisherige Tätigkeit« für beendet erklärte⁵⁵ und damit das Ende des Staatenbundes und seine Ersetzung durch einen nationalen Bundesstaat mit einer liberalen Verfassung und parlamentarischer Partizipation akzeptierte. Zuvor hatte es von der Bundesversamm-

54 Zur Revolution von 1848 siehe als knappe Überblicke: *Wolfram Siemann*: Die deutsche Revolution von 1848/49, Frankfurt am Main 1985; *Dieter Hein*: Die Revolution von 1848/49, München 1998.

55 Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1848, Sitzung vom 12.7.1848, S. 756; Druck in: *Ernst Rudolf Huber* (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1978, S. 341 f.